

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich Steine und Erden (Stand März 2010)

§ 1 Allgemeines

- a) Für den Verkauf von Transportbeton, Sand- und Kiesmaterial sowie die Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Abweichenden AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- b) Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts gelten, sind diese kursiv gedruckt. Diese Regelungen gelten nicht für Verbraucher und werden eingeleitet mit „Ist der Kunde *kein Verbraucher*,...“ Die übrigen Bestimmungen gelten für alle Kunden gleichermaßen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.
- c) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- d) *Ist der Kunde kein Verbraucher, sind unsere AGB auch dann Vertragsbestandteil, wenn eine laufende Geschäftsbeziehung besteht und bei späteren Geschäften eine ausdrückliche Bezugnahme auf unsere AGB nicht nochmals erfolgt.*

§ 2 Vertragsschluss

- a) Wir sind an unsere Angebote für 14 Tage gebunden, soweit nicht anders angegeben oder vereinbart. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag gemäß unserem Angebot erteilt.
- b) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass uns die erforderlichen Angaben für die richtige Auswahl der Ware und deren Menge sowie der Fahrzeuge vorliegen, soweit nicht anderes vereinbart.
- c) Maßgebend für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unser Angebot. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar.
- d) Sind auf Kundenseite mehrere Personen unser Vertragspartner, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig, in allen das Rechtsgeschäft betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 3 Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks, Lieferzeiten

- a) Für Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks gelten neben § 3 auch die übrigen AGB, insbesondere § 6 b) und § 8 c).
- b) Unsere Fahrzeuge werden nur zusammen mit unserem Personal zur Verfügung gestellt.
- c) Unsere Fahrzeuge müssen die Baustelle oder Anlieferstelle ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Auftrages am Einsatzort oder den Transport der Waren vorliegen. Die Zufahrt muss für ein Fahrzeuggewicht von bis zu 42 Tonnen geeignet und zugelassen sein. Das Entladen bzw. Entleeren des Transportfahrzeuges muss, soweit nicht anders vereinbart, durch den Kunden umgehend und gefahrlos erfolgen. Andernfalls haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Schäden, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden; *ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er insofern auch ohne Verschulden.*
- d) Von uns nicht zu vertretende und vorübergehende Leistungshindernisse in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, wie etwa witterungsbedingte oder verkehrsbedingte Verzögerungen, Arbeitsaufstände und Aussperrungen, behördliche Eingriffe sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen, maximal aber um einen Monat. Wir werden den Kunden über derartigen Umständen unverzüglich informieren.

§ 4 Übergabe der Ware und Gefahrübergang

- a) Die Übergabe der Ware erfolgt durch Abholung durch den Kunden im Werk, soweit nicht anders vereinbart. Bei Abholung in unserem Werk geht mit Übergabe der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- b) Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Kunden über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentlichen Straßen auftragsgemäß verlässt, um zu vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen, sofern nicht ein Fall des § 4 c) gegeben ist.
- c) *Ist der Kunde kein Verbraucher und wird die Ware auf sein Verlangen an ihn oder einen Dritten versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware an den mit dem Versand Beauftragten übergeben wird. Dies gilt auch, wenn die Versendung durch unser Transportpersonal oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt oder wir die Kosten der Versendung tragen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Versendung von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt, wenn dadurch das Transportrisiko nicht erhöht wird.*
- d) Sind auf Kundenseite mehrere Personen unser Vertragspartner, so haften diese als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Ware. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sich an der Anlieferstelle zur vereinbarten Lieferzeit eine zur Annahme der Ware und Abzeichnung des Lieferscheins berechtigte Person befindet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Übergabe der Ware auch an eine andere Person erfolgen darf, von der den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Ware berechtigt ist.

§ 5 Mängelrechte

- a) *Ist der Kunde kein Verbraucher, ist er verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach der Ablieferung oder, sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang unzulässig ist, nach der bestimmungsgemäßen Verwendung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (verdeckter Mangel). Zeigt sich ein verdeckter Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Entdeckt der Kunde einen Mangel, hat er die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Mangelanzeigen sind aus Beweisgründen in Schriftform zu übermitteln.*
- b) *Ist der Kunde kein Verbraucher, leisten wir für Mängel unserer Ware Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Kunden nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.*
- c) *Ist der Kunde kein Verbraucher, verjähren seine Mängelrechte ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen nach § 6 a) sowie für Mängel an Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.*

§ 6 Haftungsbeschränkung

- a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Die Haftungsbeschränkung in § 6 a) gilt nicht für unsere **Tätigkeit als Frachtführer. Ist der Kunde kein Verbraucher, ist bei unserer Tätigkeit als Frachtführer die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes jedoch begrenzt auf einen Betrag von höchstens 1,0 Mio. Euro oder auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.** Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 6 a) vorliegt.

- c) Die Regelungen des § 6 a) erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, sonstigen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- d) *Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Kunde hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.*

§ 7 Sicherungsrechte

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung und der diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Finanzierungskosten, Wechselkosten) unser Eigentum. Bei Lieferung mehrerer Sachen zu einem Gesamtpreis bleiben diese bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtpreises unser Eigentum. Ist der Kunde Verbraucher, so ist ihm eine Verfügung (Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung) der noch von unserem Eigentumsvorbehalt betroffenen Sachen verboten.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder das Abhandenkommen der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie des eigenen Geschäfts- bzw. Wohnsitzwechsel hat der Kunde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- c) *Ist der Kunde kein Verbraucher, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Kunden haben, unser Eigentum; er darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Kunde hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungsrechte gemäß diesem und den folgenden Absätzen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.*
- d) *Ist der Kunde kein Verbraucher, darf er die Ware im ordentlichen Geschäftsgang verwerten, wenn er mit seinem Kunden kein wirksames Abtretungsverbot seines daraus resultierenden Vergütungsanspruchs vereinbart oder diesen im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten hat; er darf diese Forderungen gegen Dritte in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % weder abtreten, noch verpfänden noch mit ihr gegen andere Forderungen aufrechnen. Unter Verwertung verstehen wir die Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit einer fremden Sache sowie die Weiterveräußerung der Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand.*
- e) *Ist der Kunde kein Verbraucher, tritt er uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seines Vergütungsanspruchs alle Forderungen ab, die ihm durch die Verwertung unserer Ware gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Verwertungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen sowie die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde hat in diesem Falle unverzüglich alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und dem Dritten unverzüglich die Abtretung mitzuteilen.*
- f) *Ist der Kunde kein Verbraucher, erfolgt die Be- und Verarbeitung der Ware stets im Namen und im Auftrag für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Entsteht hierdurch eine neue Sache, so räumen wir dem Kunden schon jetzt Miteigentum an dieser Sache in dem Verhältnis ein, in dem der Wert der neuen Sache unseren noch unbeglichen Rechnungsbetrag (brutto) zzgl. 10 % übersteigt. Wird der Kunde zunächst Eigentümer der neuen Sache, überträgt er uns zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im entsprechenden Verhältnis.*
- g) *Ist der Kunde kein Verbraucher, werden wir auf Verlangen des Kunden unsere Sicherungsrechte insoweit freigeben, als deren Wert unsere Gesamtforderung (Rechnungsbetrag brutto zzgl. Nebenforderungen) um 10 % übersteigt.*

§ 8 Preise und Zahlung

- a) Berechnung und Zahlung erfolgen in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten, gehen zu Lasten des Kunden, soweit nicht anderes vereinbart.
- b) Wenn wir unsere Leistung nach dem Vertrag nicht innerhalb von vier Monaten zu erbringen haben oder seit Vertragsschluss mehr als vier Monate vergangen sind, können wir bei einer Erhöhung unserer Kosten die Preise gemäß den eingetretenen Mehrkosten anpassen.
- c) Wird die Gegenleistung nach Zeiteinheiten bemessen, wie bei den Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks, so erfolgt die Berechnung ab dem Zeitpunkt, in dem unser Fahrzeug auftragsgemäß seinen Standort verlässt, soweit nicht anders vereinbart. Bei Meinungsverschiedenheiten über die abzurechnende Zeit ist die Tachoscheibe unserer Fahrzeuge maßgebend. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Angaben der Tachoscheibe unzutreffend sind.
- d) Die Gegenleistung ist ohne Abzug ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern nicht anderes vereinbart. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung unsererseits 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.
- f) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. *Ist der Kunde kein Verbraucher, steht ihm das Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.*
- g) Wenn uns nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung erbracht wird.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unsere Bauführer zur Baustoffüberwachung (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneter Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) *Ist der Kunde kein Verbraucher, wird der Sitz unserer Verwaltung (Oberstdorf, Deutschland) für alle aus dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.*
- c) Gerichtsstand ist auch dann der Sitz unserer Verwaltung, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- d) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sind aus Beweisgründen in Schriftform vorzunehmen.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.